

Beurteilungskriterien für das Unterrichtsfach Latein

erstellt von: Prof. Mag. Dr. Bettina Polainer

Zur Beurteilung werden folgende Leistungen herangezogen:

1.) Schriftliche Leistungsfeststellung

Schularbeiten: Die Anzahl der Schularbeiten variiert je nach Schulstufe und Semester. Sie wird am Beginn des Schuljahres von der Fachgruppe festgelegt und bekannt gegeben. Zur Anwendung kommt das vom Ministerium genau vorgegebene Beurteilungsschema. Für eine positive Bewertung müssen von insgesamt 60 Punkten mindestens 30 erreicht werden. Ab der Lektürephase mit Originaltexten gilt zusätzlich die sogenannte Vetoregelung: Sowohl im Übersetzungsteil als auch im Interpretationsteil muss jeweils die Hälfte der möglichen Punkte erreicht werden (Übersetzungstext: mindestens 18 Punkte; Interpretationstext mit Aufgabenstellungen: mindestens 12 Punkte).

2.) Mündliche Leistungsfeststellung

a. Mitarbeit:

Die Feststellung der Mitarbeit eines Schülers oder einer Schülerin betrifft alle Leistungen im Unterricht sowie die Hausübungen.

Die Mitarbeit umfasst nicht nur die Beantwortung von Fragen oder Stoffwiederholungen (sogenannte Stundenwiederholungen) hinsichtlich Grammatik, Vokabeln, Texten und Kulturkunde, sondern beispielsweise auch das Lesen, das Übersetzen oder die schriftliche Wiedergabe eines Hausübungstextes, die ordnungsgemäße Führung von Unterrichtsunterlagen (z. B. Vokabelheft, Schul- und Hausübungsheft), die Lösung von Aufgaben im Rahmen von Gruppenarbeiten, die mündliche Wiedergabe von als Hausübung selbstständig erarbeiteten Texten und Aufgabenstellungen.

b. Mündliche Prüfungen:

Eine mündliche Prüfung findet nur dann statt, wenn sie, wie vom Gesetzgeber vorgesehen, vom Schüler/von der Schülerin gewünscht wird (maximal eine pro Semester) oder vom Lehrer/der Lehrerin für eine adäquate Beurteilung für notwendig erachtet und angesagt wird.

Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sind die genannten Formen der Leistungsfeststellung (schriftliche und mündliche) als gleichwertig anzusehen, wobei Anzahl, stofflicher Umfang und Schwierigkeitsgrad der einzelnen Leistungsfeststellungen mitberücksichtigt werden.